BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - BREITENWEG - II. ABSCHNITT

STADT HALTERN

RECHTSGRUNDLAGEN DER 2. ÄNDERUNG

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW s. 666), in der aktuellen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141)., in der aktuellen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der aktuellen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der jeweils aktuellen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I., S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), in der aktuellen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der aktuellen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der aktuellen Fassung.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

2. ÄNDERUNG

nach den §§ 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl I S 429), des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S 433) i d F vom 10.1.1967 (GV NW S 17), des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373)

MASSSTAB 1:500

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

WR Reines Wohngebiet

I Zahl der Vollgeschosse, zwingend

II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

0,35 Grundflächenzahl

(0,35) Geschoßflächenzahl

O Offene Bauweise

Begrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugrenze

Baugrenze im Obergeschoß

O.G.

Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

Gestaltung der baulichen Anlagen

PD Pultdach

FD Flachdach

WD Walmdach

SD Satteldach ⟷ Firstrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie und

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Weitere Nutzungsarten

(L) Leitungsrecht

(L) G = Gelsenwasser AG

(L) V = VEW

Nachrichtliche Darstellung

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Flurgrenze

× 123 Höhe über NN

R 22 s.m. Radius

Bestandsangaben

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

Leitung (Ferngas)

Festsetzungen:
FD / PD max 15°
Flachdach / Pultdach
max. Dachneigung = 15°

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max 1,0 m Höhe zulässig.

FH max = höchstzulässige Firsthöhe ~~8,0m~~ 7,5 m über OKFE (Oberkante Erdgeschoßfußboden)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich ihrer Umfassungswände, werden bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche mitgerechnet. (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Nur bei Pultdächern / Flachdächern

max 2 Wo
Es sind höchstens 2 Wohnungen je Einzelhaus /bzw je Doppelhaushälfte zulässig.

Festsetzungen in Textform

Garagen: Die Dachneigung der Garagen darf 6° nicht übersteigen

Vorgärten: Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind als Rasen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung von Ziersträuchern bezw einzelnen Zierbäumen wird gestattet Zulässig ist ebenfalls die Anlage privater Verkehrsflächen im normalen Umfang, soweit sie zur Erreichung des Hauseinganges, der Garage oder des Einstellplatzes erforderlich sind

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 18. September 1967 Az: 3-5241-67

Essen den 18. September 1967

Der Verbandsdirektor
Im Auftrage

(Siegel) gez. Hünefeld

Aufstellungsverfahren für die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Stadt Haltern
„Breitenweg - II.Abschnitt"

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beitenweg II.Abschnitt" am 25.05.2000 gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 09.08.2000

Der Bürgermeister gez. Schmergal

Dieser Bebauungsplan (2. Änderung) wird mit der dazugehörenden Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §12 BauGB am 16.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 „Breitenweg -II. Abschnitt" in Kraft.

Haltern, den 18.08.2000

i.V. Technischer Beigeordneter gez. Kiski

STADT HALTERN
Amt für Planung und Umwelt

Datum: April 1999 Haltern, den 18.08.2000 Haltern, den
Verfasser: ST.
gezeichnet: GR. gez. Technischer Beigeordneter (Kiski) gez. stv. Amtsleiter (Stock)

für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
Recklinghausen, den 25. 3. 1968
Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage
Kreisobervermessungsdirektor

für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung
Haltern, den 25. März 1968
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 25. April 1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen
Haltern den 24. Juni 1968
(Siegel) gez. Paris gez. Marwitz gez. Brambrink
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 23. Juli 1968 bis 23. August 1968 einschließlich öffentlich ausgelegen Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 196 ortsüblich bekanntgemacht worden
Haltern den 18. 10. 1968
Der Stadtdirektor
(Siegel) gez. Dr. Heinen

Der Rat der Stadt Haltern hat am 5. Dember 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen
Haltern den 6. Januar 1969
(Siegel) gez. Paris gez. Ferling gez. Brambrink
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung I B 2 - 125.4 (Stadt Haltern 5) vom 15. 1. 1969 genehmigt worden
Essen, den 15. Jan. 1969
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
(Siegel) gez. Reissinger
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr I B 2-125.4 (St.H.5) vom 15. 1. 1969 ist am 19. 2. 1969 gem § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann
Haltern, den 21. 2. 1969
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter Plankammer